

## **Sporthalle Sunneberg | Hausordnung**

vom 11. Dezember 2024 | Rechtssammlung-Nr. 701.2

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gültigkeitsbereich	3
Art. 2	Weisungsbefugnis und Sanktionen	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Öffnungszeiten   Nutzungszeiten	3
Art. 5	Sorgfaltspflicht und Haftung	3
Art. 6	Aufsichts- und Kontrollpflichten	3
Art. 7	Hallenordnung und Material	3
Art. 8	Hallenschuhe	4
Art. 9	Reinigung   Abfallentsorgung	4
Art. 10	Rauchen und Alkohol	4
Art. 11	Essen und Trinken	4
Art. 12	Tiere	4
<b>II</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 13	Durchsetzung	4
Art. 14	Haftung	4
Art. 15	Inkrafttreten	4

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 | Gültigkeitsbereich**

Die vorliegende Hausordnung gilt für die ganze Sportanlage und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlage.

### **Art. 2 | Weisungsbefugnis und Sanktionen**

Die Abteilung Finanzen & Liegenschaften der Gemeinde Russikon ist für die Verwaltung und den Unterhalt zuständig. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zwingend Folge zu leisten. Die Abteilung Finanzen & Liegenschaften kann bei ungebührlichem Verhalten, gegen einzelne Nutzer oder Gruppen ein Arealverbot auf unbestimmte Zeit aussprechen.

### **Art. 3 | Grundsatz**

Die Sporthalle ist eine Sportinfrastruktur, welche primär der Schule sowie ausserhalb der Schulzeiten den Vereinen zur Verfügung steht. Die verschiedenen Nutzergruppen nehmen aufeinander Rücksicht und tragen Sorge zur Anlage.

### **Art. 4 | Öffnungszeiten | Nutzungszeiten**

Die Nutzung der Turnhalle ist unter der Woche bis maximal 22.00 Uhr erlaubt. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind verbindlich. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon sind einzuhalten. Dies gilt im Speziellen für die Nachtruhe.

### **Art. 5 | Sorgfaltspflicht und Haftung**

Mit dem Gebäude, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Material ist sorgfältig umzugehen. Die Nutzer haften mit Entschädigungsfolge bei:

- fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung
- Verlust
- ausserordentlicher Verschmutzung und Verunreinigung

### **Art. 6 | Aufsichts- und Kontrollpflichten**

Die Lehrpersonen und Trainingsleitenden tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Gruppen. Schülerinnen und Schüler sowie jugendliche Vereinsmitglieder dürfen die Sporthalle nur in Begleitung der zuständigen Lehrperson oder der Trainingsleitenden betreten.

Lehrpersonen und Trainingsleitende verlassen die Sporthalle als letzte ihrer Gruppe und kontrollieren die genutzten Infrastrukturen auf Vollständigkeit und Ordnung (Halle, Geräteraum, Garderoben, Duschen etc.).

Allfällige Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Material sind umgehend dem Hauswart zu melden.

### **Art. 7 | Hallenordnung und Material**

Einrichtungen, Turngeräte und –material, welche nicht eingeschlossen sind, stehen allen Hallennutzenden zur Verfügung und sind nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzustellen. Geräte und Material dürfen dabei nicht über den Hallenboden gezogen werden. Ausserhalb der Turnhalle, zum Beispiel im Korridor, Treppe und Garderoben, ist das Ballspielen strikte verboten.

### **Art. 8 | Hallenschuhe**

Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen ohne schwarzfärbenden Sohlen betreten werden.

### **Art. 9 | Reinigung | Abfallentsorgung**

Alle Räume sind aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern korrekt zu entsorgen. Sollte diesem Umstand durch die Nutzer nicht ausreichend Rechnung getragen werden und eine Nachreinigung des Hauswerts notwendig sein, wird diese entsprechend in Rechnung gestellt.

### **Art. 10 | Rauchen und Alkohol**

Das Rauchen und der Alkoholkonsum sind in der ganzen Sporthalle (inkl. Duschen und Garderoben) untersagt.

### **Art. 11 | Essen und Trinken**

Das Essen ist im Turnbereich (inkl. Duschen und Garderoben) untersagt. Im Turnbereich dürfen nur Wasserflaschen mit ungesüssten Getränken mitgenommen werden.

### **Art. 12 | Tiere**

Gemäss §10 des Hundegesetzes des Kantons Zürich ist es verboten, Hunde auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen mitzuführen oder freizulassen.

## **II Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 | Durchsetzung**

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Trainer/innen und Leiter/innen über die Hausordnung in Kenntnis zu setzen und für die Einhaltung besorgt sein.

### **Art. 14 | Haftung**

Die Gemeinde Russikon lehnt jegliche Haftung ab.

### **Art. 15 | Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, Art. 6 Geschäftsreglement des Gemeinderates, in Kraft.

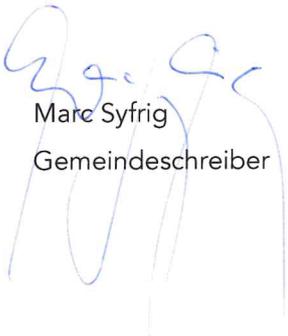
Genehmigt am 11. Dezember 2024 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024.219.

### **GEMEINDERAT RUSSIKON**



Philip Hirsiger

Gemeindepräsident



Marc Syfrig

Gemeindeschreiber